

Organisationsreglement

der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

**vom 27. Februar 2012
revidiert am 10. März 2020**



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE	3
AUFGABEN	3
ORGANISATION	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
RECHTE	4
BEFUGNISSE.....	6
KIRCHGEMEINDERAT	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	10
GEISTLICHE	10
PERSONAL	11
VERANTWORTLICHKEIT	11
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	11
ABSTIMMUNGEN.....	13
WAHLEN	14
PROTOKOLLE.....	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
AUFLAGEZEUGNIS.....	17
<u>ANHANG: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL</u>	<u>19</u>

Präambel

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen!

Die Christkatholische Kirchgemeinde Thun,

gestützt auf die Art. 121–125 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1992¹,
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998²,
die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998³,
das Landeskirchengesetz vom 21. März 2018⁴,
die Landeskirchenverordnung vom 24. April 2019⁵ (LKV)
die Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 10. Juni 1989 und
die Verfassung der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 10. November 2018,
⁶

gibt sich folgendes Organisationsreglement:

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1 ¹ Der Christkatholischen Kirchgemeinde *Thun* gehören die Personen *dieser* Konfession in den Einwohnergemeinden und Ortschaften an, wie sie in den digitalen kantonalen Geobasisdaten gemäss Art. 19–22 LKV umschrieben sind.⁷

² Sie ist ein Teil des Christkatholischen Bistums der Schweiz und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern.

³ ...⁸

Aufgaben

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Christkatholische Kirchgemeinde Thun übernimmt als Teil der von Jesus Christus gestifteten Kirche den Auftrag, den christlichen Glauben zu leben und zu verkünden und den Gemeindegliedern in ihrem geistigen und persönlichen Leben beizustehen.

² Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

³ Sie kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

¹ BSG 101.1

² BSG 170.11

³ BSG 170.111

⁴ BSG 410.11

⁵ BSG 410.111

⁶ Teilrevision vom 10.03.2020.

⁷ Teilrevision vom 10.03.2020.

⁸ Teilrevision vom 10.03.2020.

Organisation

- Organe
- Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
- a) Die Stimmberechtigten;
 - b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
 - c) das Rechnungsprüfungsorgan;
 - d) Kommissionen, soweit entscheidbefugt.

Die Stimmberechtigten

- Versammlung
- Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- ⁹ ordentlicher Weise im ersten Halbjahr, insbesondere um die Rechnung des vergangenen und das Budget und den Kirchensteueransatz des folgenden Jahres zu beschliessen;
 - ¹⁰ alle vier Jahre im zweiten Halbjahr um die Gesamterneuerungswahlen der in Art. 13 genannten Organe vorzunehmen;
 - innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

- Stimmrecht
- Art. 5** ¹ Stimmberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten im Kanton Bern wohnen und registriert sind.
- ² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.¹¹
- ³ Die Sekretärin oder der Sekretär (das Sekretariat) führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.
- Information
- Art. 6** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Initiative
- Art. 7** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie:

⁹ Teilrevision vom 10.03.2020.

¹⁰ Teilrevision vom 10.03.2020.

¹¹ Teilrevision vom 10.03.2020.

Organisationsreglement der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist;
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.

² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11 ¹ Die Versammlung kann sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Der Kirchgemeinderat ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49ff).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindegane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 ¹ Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person (Präsidium);
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats;
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) die Delegierten und Ersatzdelegierten der Kirchgemeinde in die Nationalsynode.

² Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung von Angehörigen des christkatholischen Klerus bzw. anderen vom Bischof beauftragten Weiheträgern (Geistliche) vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu;
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ ... ¹²

Sachgeschäfte

Art. 14 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- b)¹³ das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz;
- c) die Rechnung;
- d) soweit Fr. 10'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - ¹⁴ Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen, und
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte;
- e) Pastorationsvereinbarungen und deren Änderungen;
- f) Pfarrkreiseinteilungen und besondere Aufgabenbereiche der Geistlichen;
- g)¹⁵ die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

¹² Teilrevision vom 10.03.2020.

¹³ Teilrevision vom 10.03.2020.

¹⁴ Teilrevision vom 10.03.2020.

¹⁵ Teilrevision vom 10.03.2020.

Organisationsreglement der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben
- Art. 15** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 16** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist in den amtlichen Anzeigern des Gebiets der Kirchgemeinde und im Organ der Christkatholischen Kirche zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 17** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.
- Kirchensteuern, negative Zweckbindung
- Art. 19**¹⁶ ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994¹⁷.
- ² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

- Kirchgemeinderat
- Art. 20** ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidium aus 5 Mitgliedern.
- ² Das Präsidium kann im Sinne eines Kopräsidiums von zwei Personen wahrgenommen werden. Die Aufgabenaufteilung erfolgt auf Antrag des Kopräsidiums durch Beschluss des Kirchgemeinderates.

¹⁶ Teilrevision vom 10.03.2020.

¹⁷ BSG 415.0

Organisationsreglement der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁵ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 1 Bst. a.

⁶ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

⁷ In dringenden Fällen kann er einen Beschluss auf dem Zirkularweg (Brief, E-Mail) fällen. Der Beschluss ist gültig, wenn alle gewählten Mitglieder ihr Einverständnis zum entsprechenden Verfahren gegeben haben. Der Beschluss wird im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufgenommen.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons, des Bundes, der Landeskirche oder des Bistums einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist in den amtlichen Anzeigern des Gebiets der Kirchgemeinde und im Organ der Christkatholischen Kirche zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5 000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.¹⁸

Kirchengebäude

Art. 22^{19 1} Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

² Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Würde gewahrt wird, die beim Gebrauch kirchlicher Räume auch ausserhalb des Gottesdienstes zu beobachten ist und holt gegebenenfalls die Weisungen des Bischofs der Christkatholischen Kirche der Schweiz ein.

Unterschriftsberechtigung

Art. 23 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und eines zweiten vom Kirchgemeinderat bestimmten Mitglieds.

² Ist das Präsidium verhindert, unterschreiben zwei durch Beschluss des Kirchgemeinderats bestimmte Mitglieder.

³ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

¹⁸ Teilrevision vom 10.03.2020.

¹⁹ Teilrevision vom 10.03.2020.

Organisationsreglement der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

- Anweisungsbefugnis **Art. 24** Die Finanzverwaltung darf eine Rechnung bezahlen, wenn ein unterschreibungsberechtigtes Mitglied des Kirchgemeinderates oder einer nichtständigen Kommission sie visiert (als richtig bescheinigt) hat.
- Sitzung **Art. 25** ¹ Das Präsidium (oder – bei Verhinderung– ein durch Beschluss des Kirchgemeinderats bestimmtes Mitglied (Sitzungsleitung) lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.
- Einberufung **Art. 26** ¹ Die Sitzungsleitung teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich (auf dem Postweg oder elektronisch) mit.
² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar oder im Verfahren nach Art. 20 Abs. 7, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
- Traktanden **Art. 27** ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
- Verfahren und Ausstand **Art. 28** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
² Die Ausstandspflicht richtet sich nach Art. 47 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²⁰.
³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- Protokoll **Art. 29** ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.
² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im übrigen gilt Art. 66.
³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

- Rechnungsprüfungsorgan **Art. 30** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

²⁰ BSG 170.11

Organisationsreglement der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998²¹, die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998²² und die Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005²³ über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 31 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986²⁴.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 32¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Geistliche

Pastoration

Art. 33 Die Kirchgemeinden Thun und Bern werden von einem gemeinsamen Pfarramt betreut. Die zeitliche Beanspruchung, die Kostenverteilung und das Anstellungsverfahren werden durch eine Pastorationsvereinbarung zwischen den beiden Gemeinden geregelt.

Anstellung

Art. 34²⁵ Das Verfahren bei der Anstellung von Geistlichen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften der Verfassung der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern.

Verhältnis zur Landeskirche

Art. 35²⁶ Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach der Verfassung und dem Dienstreglement der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern.

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 36 ¹ Die Geistlichen erfüllen die ihnen durch die Weihe übertragenen Aufgaben. Sie arbeiten mit dem Bischof und den kirchlichen und staatlichen Behörden zusammen. Sie beraten die Kirchgemeinde und ihre Organe in theologischen Fragen. Sie unterstützen den Kirchgemeinderat bei der Leitung der Kirchgemeinde.

²¹ BSG 170.11

²² BSG 170.111

²³ BSG 170.511

²⁴ BSG 152.04

²⁵ Teilrevision vom 10.03.2020.

²⁶ Teilrevision vom 10.03.2020.

² Zur Erfüllung der genannten Aufgaben wohnen die für die Kirchgemeinde Thun zuständigen Geistlichen den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

Personal

Art. 37 ¹ Die Kirchgemeinde kann zur Besorgung der Sigristendienste, des Unterhalts der Kirche, des Sekretariats, der Katechetik und der Finanzverwaltung Personal anstellen.

² Der Kirchgemeinderat schliesst mit dem Personal einen schriftlichen Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht²⁷ ab und umschreibt die Funktionen in Pflichtenheften.

³ Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind im Anhang geregelt.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 38 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998²⁸.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 39 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit, Traktanden und bis dahin bekannte Wahlvorschläge für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher in den amtlichen Anzeigern des Gebiets der Kirchgemeinde, im Organ der Christkatholischen Kirche der Schweiz und durch persönliche Einladung bekannt.

Traktanden

Art. 40 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Versammlungsleitung unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

²⁷ SR 220

²⁸ BSG 170.11

Organisationsreglement der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

Versammlungsleitung	<p>Art. 41 ¹ Das Präsidium leitet die Versammlung.</p> <p>² Ist es verhindert, bestimmt der Kirchgemeinderat aus seinen Reihen eine Vertretung.</p> <p>³ Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>⁴ Die Versammlungsleitung entscheidet Rechtsfragen.</p>
Fehler	<p>Art. 42¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²⁹).</p>
Eröffnung	<p>Art. 43 Die Versammlungsleitung:</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung;– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;– sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen;– veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden;– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen; und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Kontrolle des Stimmrechts	<p>Art. 44 ¹ Eine vom Kirchgemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.</p> <p>² Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.</p>
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Versammlungsleitung erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p>

²⁹ BSG 170.11

Organisationsreglement der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

³ Die Versammlungsleitung klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe; und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 49 Die Versammlungsleitung:

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will; und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Versammlungsleitung:

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln; und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Bereinigungsverfahren

Art. 51 ¹ Die Versammlungsleitung fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Versammlungsleitung auf folgende Art abstimmen: Sie stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Organisationsreglement der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

Form **Art. 52** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 53** Die Versammlungsleitung stimmt mit. Sie gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand **Art. 54** Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit **Art. 55** Wählbar sind die nach Art. 5 Stimmberechtigten.

Unvereinbarkeit. Verwandtenausschluss **Art. 56** ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³⁰ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erreicht.

² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln **Art. 57** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Versammlungsleitung zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlvorschläge **Art. 58** ¹ Die Stimmberechtigten können sich oder andere Stimmberechtigte, sofern diese ihr schriftliches Einverständnis geben, bis 60 Tage vor

³⁰ SR 831.40

Organisationsreglement der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

einer Gesamterneuerungswahl für die Wahl in ein Amt gemäss Art. 13 Bst. a, b und d vorschlagen.

² Die Wahlvorschläge sind dem Kirchgemeinderat einzureichen.

³ Bei Vakanz in einem Organ nach Art. 13 Bst. a, b und d können sie einen solchen Vorschlag jederzeit einreichen. Der Kirchgemeinderat nimmt sie für die nächste ordentliche oder ausserordentliche Versammlung entgegen.

⁴ Vorschläge nach den Abs. 1 und 3 sind obligatorisch in den Versammlungseinladungen aufzuführen.

Wahlverfahren

Art. 59 ¹ Die Versammlungsleitung gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats sowie Wahlvorschläge nach Art. 58 bekannt. An der Versammlung können aus dem Kreis der Anwesenden weitere Vorschläge gemacht werden, soweit diese mündlich ihr Einverständnis geben.

² Die Versammlungsleitung lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Versammlungsleitung die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählenden verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretariat.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen:
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählenden sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählenden sowie das Sekretariat:
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 60);
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 61); und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 62 und 63).

Ungültiger Wahlgang

Art. 60 Die Versammlungsleitung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 61 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er:
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann;
– mehr als einmal auf einem Zettel steht; oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

Organisationsreglement der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

² Die Stimmzählenden sowie das Sekretariat streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 63 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 65.

Zweiter Wahlgang

Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Versammlungsleitung einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 65 Die Versammlungsleitung zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 66 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung;
- Namen der Versammlungsleitung und des Sekretariats;
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- Reihenfolge der Traktanden;
- Anträge;
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998³¹;
- Zusammenfassung der Beratung; und
- Unterschrift.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 67 ¹ Das Sekretariat legt das Protokoll der Versammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 60 Tagen öffentlich auf.

² Das Sekretariat macht die Auflage in den amtlichen Anzeigern des Gebiets der Kirchgemeinde und im Organ der christkatholischen Kirche der Schweiz bekannt.

³¹ BSG 170.11

³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

⁴ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁵ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 68** Die Versammlung erlässt den Anhang (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 69** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung und durch den Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 4. März 1998 auf.

³ Die Teilrevision des Organisationsreglements (betreffend die Präambel, Art. 1 Abs. 1 und 3, 3 Bst. b, 4 Abs. 1 1. und 2. Aufzählungspunkt, 5 Abs. 2, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 Bst. b, d 4. Aufzählungspunkt und g, 19, 21 Abs. 4, 22, 34, 35 sowie 70) vom 10. März 2020 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung und durch den Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz auf den 1. Juli 2020 in Kraft.³²

... **Art. 70**³³

Die Versammlung vom 27. Februar 2012 nahm dieses Reglement an.

Für die Versammlungsleitung

Für das Sekretariat

Philipp Kunz

Bernard Moll

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement ab dem 27. Januar 2012 (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche der Kirchgemeinde aufgelegt, im Internet aufgeschaltet und für Bestellungen und Einsichtnahmen am Wohnsitz des Unterzeichneten bereit gehalten. Es gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern des Gebiets der Kirchgemeinde Nr. 4 vom 26. Januar 2012 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

³² Teilrevision vom 10.03.2020.

³³ Teilrevision vom 10.03.2020.

Organisationsreglement der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

Thun, den 28. März 2012

Für das Sekretariat

Bernard Moll

Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung mit der vorliegenden Fassung von Art. 36 am 6. Juni 2012.

Genehmigt vom Synodalarat der Christkatholischen Kirche der Schweiz am 29. Juni 2012.

Die Teilrevision wurde von der Versammlung vom 10. März 2020 angenommen.

Die Kopräsidentin

Der Kopräsident

Andrea Cantaluppi

Bernard Moll

Auflagezeugnis

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement zusammen mit der Traktandenliste der Versammlung ab dem 9. Februar 2020 (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung), im Internet aufgeschaltet und für Bestellungen und Einsichtnahmen am Wohnsitz des Unterzeichneten bereit gehalten.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Einigen, den 31. März 2020

Für den Kirchgemeinderat

Bernard Moll, Kopräsident

Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 24. April 2020.

Genehmigt vom Synodalarat der Christkatholischen Kirche der Schweiz am 24. April 2020.

Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Die Kirchgemeinde hat zur Zeit keine verfügungsbefugten Angestellten.

